

6010 a

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Verkürzte Fristen im Baubewilligungsverfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. Februar 2025 und der Kommission für Planung und Bau vom 13. Januar 2026,

beschliesst:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Minderheitsantrag Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick:

Auf die Vorlage wird eingetreten. Die Vorlage wird an die Kommission für Planung und Bau zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zurückgewiesen.

II. Die Motion KR-Nr. 182/2021 betreffend Verkürzte Fristen im Baubewilligungsverfahren wird abgeschrieben.

Zürich, 13. Januar 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Barbara Franzen	Benjamin Muschg

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen (Präsidentin); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Monica Sanesi Muri, Zürich; Peter Schick, Zürich; Roger Schmutz, Wettswil a. A.; Thomas Schweizer, Hedingen; Sascha Ullmann, Zollikon; Janine Vannaz, Aesch; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Sekretär: Benjamin Muschg.

Bericht

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. Februar 2023 die Motion KR-Nr. 182/2021 betreffend «Verkürzte Fristen im Baubewilligungsverfahren» überwiesen. Damit wird eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen im Baubewilligungsverfahren gefordert. Der Regierungsrat sah davon ab, dem Kantonsrat eine Verkürzung der Vorprüfungsfrist gemäss § 313 Abs. 1 PBG zu beantragen, wie sie die Motion gefordert hatte. Hingegen unterbreitete er dem Kantonsrat den Vorschlag, die Bearbeitungsfrist im Sinne der Motion von heute vier auf neu drei Monate zu verkürzen (§ 319 Abs. 1 PBG).

2. Antrag auf Nicht-Eintreten

In der Kommission stiess das Anliegen einer effizienten Abwicklung von Baubewilligungsverfahren grundsätzlich auf breites Interesse. Für die Kommissionsmehrheit war die vorgeschlagene Verkürzung der Bearbeitungsfrist in § 319 Abs. 1 PBG diesbezüglich jedoch kein zielführender Weg. Sie möchte die Frist gemäss geltendem Recht bei vier Monaten belassen. Deshalb beantragt die Kommission dem Kantonsrat, nicht auf das Geschäft einzutreten und die Motion abzuschreiben. Eine Minderheit der Kommission, welche die Verkürzung als effektive Massnahme erachtet, beantragt, auf die Vorlage einzutreten und diese zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs an die Kommission zurückzuweisen.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission hörte den Erstunterzeichner der Motion an und erörterte ausgiebig die Frage, ob die vorgeschlagene Verkürzung der Bearbeitungsfrist tatsächlich zu einer Verkürzung der Baubewilligungsverfahren führen würde. Zur Diskussion stand auch der Vorschlag, stattdessen die Möglichkeit von Sistierungen im Verfahren einzuschränken. Keiner der Vorschläge für eine Gesetzesänderung erwies sich jedoch in der Kommission als mehrheitsfähig.

4. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte das Geschäft an insgesamt acht Sitzungen:

- 27. Mai 2025; Präsentation, Anhörung Erstunterzeichnender
- 17. Juni 2025; Fortsetzung Verständnisfragen
- 1. Juli 2025; Eintreten, Beginn 1. Lesung
- 2. September 2025; 1. Lesung: Beratung Anträge
- 23. September 2025; 1. Lesung: Abstimmung Anträge
- 28. Oktober 2025; 2. Lesung: Beratung Anträge
- 11. November 2025; 2. Lesung: Abstimmung Anträge
- 13. Januar 2026; Schlussabstimmung

5. Antrag der Kommission

Die Kommission für Planung und Bau beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage nicht einzutreten und die Motion abzuschreiben. Eine Minderheit beantragt Eintreten und Rückweisung an die Kommission für Planung und Bau zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs.